

einkommen aus der Reichskasse bezieht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er darum nachsucht, nicht verweigert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden⁸¹. Die in den Schutzgebieten angestellten Ausländer erlangen Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit⁸². Wird ein Deutscher im Reichsdienste angestellt, so bleibt seine Staatsangehörigkeit dieselbe, auch wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen als seinem Heimatstaate nimmt⁸³. Über den Einfluß des Militärdienstes auf die Staatsangehörigkeit besteht Streit. Zweifellos erwerben Ausländer durch Anstellung im Militärdienste Reichsangehörigkeit, nicht aber auch durch Ernennung zum Reserve- oder Landwehroffizier⁸⁴. Im übrigen richtet sich die Entscheidung der Frage danach, ob der Militärdienst als Reichsdienst oder Staatsdienst angesehen wird. Im ersteren Falle bewirkt die Anstellung in demselben für Ausländer den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Staate des ersten dienstlichen Wohnsitzes, für Reichsangehörige dagegen keinen Wechsel der Staatsangehörigkeit. Im letzteren Falle hat die Anstellung im Militärdienste sowohl für Reichsangehörige als für Ausländer den Erwerb der Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate zur Folge, in dessen Kontingente die Anstellung erfolgt. [Für den Marinodienst ist die erstere, für den Dienst im Landheer grundsätzlich die letztere Auffassung richtig⁸⁵.]

Ein Ausländer, der in einem deutschen Staate zur Regierung gelangt, erwirbt mit der Thronbesteigung die An-

⁸¹ StAG. § 15 Abs. 2.

⁸² Dies folgt aus StAG. § 85, wonach § 15 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung findet. Vgl. auch Georg Meyer, Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete 118. Über einstimmend: Laband, Staatsrecht 1 174; Köhner in der Enzykl. d. Rechtswiss. 2 1096; Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? (1905) 38 ff.

⁸³ Laband, Staatsrecht 1 173 N. 3; Seydel, Ann.D.R. (1876) 145; v. Rönne, Preussisches Staatsrecht (§ 131) 2 21 N. 1b; Zorn in der 5. Aufl. des. 1 518 N. 3; v. Sarwey, Württemberg. Staater. 1 145, BLAdm.Pr. 20 385 ff.; Arndt a. a. O. 316 N. 1; Zorn, Reichsstaater. 1 361. Anderer Ansicht Biedel a. a. O. 261, welcher glaubt, daß die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes auch eine Veränderung der Staatsangehörigkeit zur Folge habe.

⁸⁴ StAG. § 14 Abs. 2. Anders das frühere Recht; vgl. die Vorauf. S. 222 und RGSt. 28 17 ff.; Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern bei Reger, Entscheidungen der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden 18 410 ff., des sächsischen Ministeriums des Innern ebenda 17 87.

⁸⁵ A. M. die Vorauf. S. 223 Anm. 30. Übereinstimmend die Praxis; vgl. zwei Erlasse des württembergischen Ministeriums des Innern bei Reger a. a. O. 5 86 ff., 18 410 ff. Auch das sächsische Ministerium des Innern hat sich mit Rücksicht auf die in Preußen bestehende Praxis später dieser Auffassung angeschlossen (Reg. a. a. O. 9 458). Dieselbe tritt ferner in der Militärkonvention mit Braunschweig vom 2./18. März 1836 Art. 9 hervor. Mit dem jetzigen Text konform: Seydel, Ann.D.R. (1838) 577 ff.; Seydel-Filoty, Bayrisches Staatsrecht 1 133 N. 103; Laband, Staatsrecht 1 158 N. 3; Anschütz, Enzykl. § 45; Jordan in Ann.D.R. (1908) 431 ff.; Cohn a. a. O. 92, 99 ff.